

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 10. Mai 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Aussetzung der Nachrechnungstage an den Tagen der Urwahlen und der Abgeordnetenwahl, S. 195; Kommission zur Feststellung der preußischen russischen Landesgrenze, S. 195; Entziehung eines Führerscheins für Kraftwagen, S. 195; Durchschnittsmarktpreise für Fourage-Vergütung im Monat April 1913, S. 196; Lotterie des Provinzialverbandes Jungdeutschland, S. 196; Aufhebung einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung, S. 196; ungültige Wandergewerbebescheide, S. 196; Auslösung von Rattowitzer Stadtanleihscheinen, S. 196; Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Wacknau-Nachhuben, S. 197; Wegeeingziehung zu Zalenze, S. 197; Säzung für den Wegeverband Czerwenküh, S. 197; Säzung für den Wegebau- und Unterhaltungsverband Groß Thurze, S. 198; Ortssäzung über Reinigung der öffentlichen Wege in Przesowiz, S. 199; Einteilung in Elgoth, Kr. Pleß, S. 200; Säzungen für den Wegeverband Gregorjowiz, S. 200; Personalnachrichten, S. 201; Ertrabeilage: Durchschnits-Markt- und Ladenpreistabelle für den Monat April 1913.

**Sonderbeilage:** Verteilungsplan der Alterszulagekassen-Beiträge für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für 1913.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**430.** Zufolge einer Anregung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ordne ich hiermit an, daß mit Rücksicht auf die bevorstehenden Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten an den Tagen der Urwahlen und der Abgeordnetenwahl die Nachrechnungstage auszusetzen sind.

Breslau I, den 2. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
Im Auftrage.

Eidid.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.  
D. P. I. S. 266.Vorstehender Erlaß zur Kenntnis und Beachtung.  
Oppeln, den 6. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV 813. Erbslßb.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**431.** Die Kommission zur Feststellung der preußischen russischen Landesgrenze beginnt anfangs Mai d. J. wieder mit den drücklichen Arbeiten. Preußischerseits ist der Major im großen Generalstabe Brügge mann zum Vorsitzenden und der Rechnungsrat im Finanzministerium Prade zu seinem Vertreter und zum Mitgliede der Kommission bestellt worden. Zur Ausführung der Berechnungsarbeiten sind der Kommission die

Katasterkontrolleure Steuerinspektor Dr. Raasch in Rattowitz und Elike in Czarnikau zugeteilt worden.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat den Oberst im Generalstabe von Schubersky zum Vorsitzenden und die Militärtopographen Hauptleute Raschewsky und Körbiz zu Mitgliedern der Kommission für die Landesgrenzstrecke von dem Wechsel bis zur Przemsa ernannt.

In diesem Jahre werden einzelne Nachtragsarbeiten längs der Kreise Rosenberg, Lublinitz und Rattowitz des Regierungsbezirks Oppeln ausgeführt.

Oppeln, den 30. April 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I b XIX 244.

**432.** Dem Kraftwagenführer Fritz Otto, geboren am 2. September 1894 in Leipzig, soll von dem Regierungspräsidenten in Merseburg der ihm vom Polizeiamte in Leipzig erteilte Führerschein für Kraftwagen Verbrennungsmaschine 3b wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden.

Otto ist nicht zu ermitteln.

Sobald Otto's Aufenthalt bekannt werden sollte, ist dieser dem genannten Regierungspräsidenten zu I c 4543 umgehend mitzuteilen.

Oppeln, den 4. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I a VI. Nr. 5/673. Rytler.

**483. Nachweisung**  
der Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat April 1913.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

No. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	für je 100 Kilogramm		
			Hafser	Heu	Stroh
			A	B	A
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Jabrze . . .	—	11 56	6 09
2	Cosel	des Kreises Cosel	—	7 94	4 83
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz *)	16 72	11 18	6 04
4	Geob- schütz	des Kreises Geob- schütz . . . . .	—	8 40	4 20
5	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau . . . .	—	7 93	3 97
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt OS. . . .	—	8 40	4 62
7	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	—	9 61	5 25
8	Ratibor	des Kreises Ratibor . . . . .	—	9 45	—
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz . . . .	—	9 24	4 41

\*) Die Gleiwitzer Hafserpreise gelten für den ganzen Regierungsbezirk Oppeln.

Oppeln, den 8. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.  
A b e g g .

L. E. XV. 839.

**484.** Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Erlaß vom 29. April d. Js. dem Provinzialverband „Jungdeutschland“ die Erlaubnis erteilt, im Laufe d. Js. zum Besten des Baues und der weiteren Ausgestaltung des Forts Spitzberg bei Silberberg zu einem Erholungs- und Uebernachtungshaus für die schlesische Jugend, eine öffentliche Verlosung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose bis zu 300 000 Stück zum Preise von je 1 Mk. in der Provinz Schlesien zu vertreiben.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 6. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. E. VII. Nr. 537. Simons.

### **485. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. Ges. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 76) wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 5. Mai 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V. Graf von Stosch.

II XII 783.

**486.** Der für das Jahr 1913 dem Händler Leo Chroszcz aus Ratibor unterm 23. Dezember 1912 erteilte Wandergewerbesehein Nr. 2783 zum Handel mit Kurzwaren, Schuhputzmitteln, Seifen und Ansichtskarten, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 27. April 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

J. B. Sommer.

III b XI. B. A. 255 A.

**487.** Der für das Jahr 1913 dem Händler Paul Nibel aus Königshütte unterm 6. Januar 1913 erteilte Wandergewerbesehein Nr. 3412 zum Handel mit Lampen, Knochen, altem Eisen, Zellen, Borsten, Nothalg, unedlen Metallen und Bruchglas, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 2. Mai 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

III b XI B. J. B. Sommer.

### **Bekanntmachungen verschiedener Behörden.**

**304. Bekanntmachung.** Von den auf Grund des Privilegiums vom 12. November 1898 veranlagten Rattowitzer Stadtanleihscheinen von 1425 000 Mark (V. Ausgabe) sind in der öffentlichen Stadterordneten-Sitzung vom 13. Februar 1913 als 15. Tilgungsrate in Höhe von 425 000 M. ausgelöst worden:

Buchstabe A Nr. 71, 96, 100, a 5 000 M.

Buchstabe B Nr. 34, 37, 106, 111, 138, a 2000 M.

Buchstabe C Nr. 43, 44, 49, 80, 125, 127, 137, 138, 156, 184, 227, 330, 331, 381, 496, 499, 500, 507, 514, 538, 556, 569, 598, 599, 616, 617, 618, 636, 668, 773, 853, 854, 940, 948, 969, a 500 M.

Die Inhaber dieser Anleihe Scheine werden hiermit ersucht, solche mit den zugehörigen Zinsscheinen und Anweisungen am 1. Juli 1913 bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweignellen dem Schlesiſchen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweizer in Breslau, dem Rattowitzer Bankverein in Rattowitz, oder bei der Stadthauptkasse in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen.

Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf; der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Rattowitz, den 15. März 1913.

Der Magistrat.

**438.** Der Kreisausſchuß hat am 18. März d. Js auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschloffen, daß die bisher zum domänenfiskalischen Gutbezirk Wadenau gehörigen Parzellen Nr. 205/17 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Wadenau in Größe 78 qm und 18 und 19 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Achthuben in Größe von 1,5980 ha von dem genannten domänenfiskalischen Gutbezirk abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Wadenau bezw. Achthuben vereinigt werden.

Diese Umgemeindung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Neustadt OS., den 25. April 1913.

Der Landrat. J. B. Dr. Klausener.

**439. Bekanntmachung.** Nachdem gegen die in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von mir erlassene Bekanntmachung vom 17. März 1913, Kreisblatt- und Amtsblattstück 13, Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der im Flurbuch von Zalenz Kartenblatt 4 Flächenabschnitt 325 und 1032/327 verzeichnete Weg, der als Fortsetzung der alten Dorfstraße auf dem freien Felde südlich der Staatsbahn in zwei Ästen verläuft, für den öffentlichen Verkehr hiermit eingezogen.

Zalenz, den 5. Mai 1913.

Der Amts-Vorsteher.

#### 440. Sitzung

für den Wegeverband in Czermwenzütz zur dauernden Unterhaltung der abgepflasterten Dorfstraße in Czermwenzütz in einer Länge von 944 laufenden Metern.

Zwischen der Landgemeinde Czermwenzütz und dem Gutbezirk Czermwenzütz wird auf Grund der Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 folgende Sitzung vereinbart.

§ 1. Die Landgemeinde Czermwenzütz sowie der Gutbezirk Czermwenzütz bilden einen Wegeverband zur dauernden Unterhaltung der in den Jahren 1884 und 1885 in einer Länge von 944 Meter mit Weißkissen des Kreises und der Provinz abgepflasterten Dorfstraße in Czermwenzütz als Weg II. Ordnung.

Für den Zweckverband gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911, soweit nicht in folgenden eine besondere Regelung vorgeesehen ist

§ 2. Der Verband verpflichtet sich, die zu pflasternde Dorfstraße im Zustande der Bauausführung dauernd zu unterhalten.

§ 3. Der Verband führt den Namen Zweckverband Czermwenzütz. Die Verwaltung des Verbandes wird an dem Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 4. Ueber die Angelegenheiten des Verbandes beschließt der Verbandsausſchuß, welcher besteht aus Vertretern des zum Verbande gehörigen Gutbezirks und des Gemeindebezirks mit folgender Anzahl Abgeordneter und zwar:

- a) aus einem Vertreter des Gutbezirks Czermwenzütz, welchem drei Stimmen zustehen;
- b) aus drei Vertretern der Gemeinde Czermwenzütz, welchen je eine Stimme zusteht.

Hinsichtlich der Berufung bezw. Wahl der Vertreter und deren Ersatzmänner gilt der § 13 des Zweckverbandsgesetzes. Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 5. Den Vorsitz in dem Verbande führt der Verbandsvorsteher, welcher die Beschlüsse des Verbandsausſchusses auszuführen hat und zugleich auch den Verband nach außen vertritt. Die Vorschrift des § 88 Abs. 4 Ziffer 7 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 findet entsprechende Anwendung.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausſchuße aus der Zahl seiner Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Hinsichtlich ihrer Befähigung und der Einspruchserhebung gegen die Gültigkeit der Wahl gilt der § 15 des Zweckverbandsgesetzes.

§ 6. Der Verbandsausſchuß versammelt sich, so oft er von dem Verbandsvorsteher berufen wird. Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung.

Der Verbandsausſchuß ist verpflichtet, den Verbandsausſchuß zu berufen, wenn die Berufung von 2 Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet wird. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und der Verhandlungstermine mindestens 2 Tage frei bleiben. Der Verbandsausſchuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder bezw.

der Stimmen beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsauschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag. Für die Auflösung des Verbandes, welche nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Regelung des Verbandszwecks durch von dem Kreisauschuß zu bestätigenden Beschluß des Verbandsauschusses erfolgen kann, sowie für eine Satzungsänderung sind  $\frac{2}{3}$ tel der sämtlichen Stimmen erforderlich.

§ 7. Die dem Verbandsverbande zur Last fallenden Ausgaben und Kosten werden unter die Verbandsglieder verteilt und zwar entfallen auf die Gemeinde Czernowitz 50 vom Hundert und auf den Gutsbezirk Czernowitz 50 vom Hundert.

Der Verbandsvorsteher zieht nach Maßgabe des vorstehenden Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beiträge von den Verbandsmitgliedern ein und teilt ihnen am Beginn des Rechnungsjahres die nach dem jährlich aufzustellenden Unterhaltungssatz auf sie entfallenden Beträge mit.

Den Verbandsmitgliedern bleibt die Aufbringung der Verbandsumlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten.

§ 8. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kreis-Auschuß in Ratibor in Kraft.

Bereinhart und vollzogen.

Czernowitz, den 12. August 1912.

(L. S.)

Für die Gemeinde Czernowitz.

gez. Jarosch, Gemeindevorsteher.

Strzedulla, I. Schffe.

Für den Gutsbezirk Czernowitz.

gez. v. Szymonski,

Hauptmann a. D. und Generalbevollmächtigter der Frau Rittergutsbesitzer v. Wrochem in Czernowitz.

Vorstehende Wegeverbandssatzungen werden auf Grund des § 9 des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 hiermit genehmigt.

Ratibor, den 19. September 1912.

(L. S.)

Der Kreisauschuß des Landkreises Ratibor.

gez. Wellenkamp.

441.

Satzung für den Wegebau- und Unterhaltungsverband Groß Thurze, Kreis Rybnik.

§ 1. Die Gemeinde Groß Thurze und der Gutsbezirk Bielitzhof werden unter dem Namen:

## „Wegebau- und Unterhaltungsverband Groß Thurze“

gemäß § 1 des Zweckverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 zu einem Verbandsverbande hiermit verbunden.

Die Verwaltung wird an dem Wohnorte des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist der gemeinsame Ausbau des Eisenbahnzufuhrweges von der Chaussee Postlau—Groß Gorshütz, zum Bahnhofe Groß Thurze als Pflasterweg und die dauernde Unterhaltung desselben. Die Länge des Weges beträgt ausschließlich der Ausflügelungen 152 m.

§ 3. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsauschuß. Derselbe besteht aus:

a) dem jeweiligen Gemeindevorsteher der Gemeinde Groß Thurze mit einer Stimme.

Erstmann: der gefesliche Stellvertreter,  
b) dem jeweiligen Gutsvorsteher des Gutsbezirks Bielitzhof mit einer Stimme.

Erstmann: dessen Stellvertreter.

§ 4. Verbandsvorsteher ist abwechselnd der jeweilige Gemeindevorsteher von Groß Thurze und der Gutsvorsteher von Bielitzhof auf die Dauer von 6 Jahren. Das erstemal übernimmt der Gutsvorsteher von Bielitzhof die Geschäfte des Verbandsvorstehers.

Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist stets dasjenige Mitglied der beiden Verbandsauschüsse, welches nicht Verbandsvorsteher ist.

§ 5. Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsauschuß nach seinem Ermessen ein, ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn dies von dem anderen Mitglied des Verbandsauschusses verlangt, oder vom Vorsitzenden des Kreis-Auschusses in Rybnik angeordnet wird. Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Beratung.

Der Verbandsauschuß ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Kreis-Auschusses einzuholen.

Wird wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsauschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so tritt bei abermaliger Beschlußunfähigkeit anstelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreis-Auschusses. Bei der zweiten Zusammenberufung muß hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6. Dem Verbandsauschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Verbandsvorsteher die Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsteher bringt die Beschlüsse des Verbandsauschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen jedoch außer von dem Verbandsvorsteher auch noch von dem zweiten Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

§ 7. Die durch die Erfüllung der im § 2 bezeichneten Aufgabe erwachsenen Kosten (soweit sie nicht durch Beihilfen gedeckt sind) werden wie folgt auf die Beteiligten verteilt:

1. Die Kosten des Ausbaues werden gemäß dem Gemeindecbeschlusse der Gemeindevertretung von Groß Thurze vom 18. Oktober 1912 und der Erklärung des Eigentümers des Gutsbezirks Bieltshof vom 16. Juli 1912 III d VII<sup>1</sup> Nr. 624/4. Januar 1913 III d VII I Nr. 13 aufgebracht.

2. Die Kosten der künftigen Unterhaltung der ausgebauten Straße tragen die Verbandsglieder je zur Hälfte.

Die Gemeinde Groß Thurze bringt ihren Anteil an den gemeinsamen Kosten nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

§ 8. Der Verbandsvorsteher zieht nach Maßgabe des im § 7 festgesetzten Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beträge von der Gemeinde Groß Thurze und dem Gutsbezirk Bieltshof ein, worüber er immer am Jahresschlus Rechnung zu legen hat.

§ 9. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses. Eine Aufhebung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch einen vom Kreisausschusse zu bestätigenden einstimmigen Beschlusse des Verbandsausschusses erfolgen.

§ 10. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den Gutsbezirk Bieltshof:

Oppeln, den 26. Februar 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

(L. S.) gez. Kurz, Lange.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Groß Thurze vom 10. April 1913

Groß Thurze, den 11. April 1913.

(L. S.)

gez. Barteczko, Gemeindevorsteher.

gez. Bisef, Schöffe. Patas, Schöffe.

Die vorstehende Satzung wird in Gemäßheit des § 9 des Zweverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 hiermit bestätigt.

(L. S.) Rybnik, den 24. April 1913.

Der Kreisausschuss des Kreises Rybnik.  
gez. Beng, Lucas, von Belsen, Rentwisch.

Vorstehende Verbandsatzung bringe ich gemäß § 10 des Zweverbandesgesetzes vom 19. Juli 1911 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rybnik, den 28. April 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Beng.

#### 442.

#### Ortsatzung

über die polizeiliche Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Brzegowitz.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gef. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. Februar 1913 für den Bezirk der Landgemeinde Brzegowitz folgende Ortsatzung erlassen unter Aufhebung des Ortsstatuts vom 19. September 1909.

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde übernommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungsspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Die geschlossene Ortslage umfaßt folgende Straßen und Straßenteile:

1. Die Hauptstraße.
2. Die Bierkaverstraße.
3. Die Schulstraße.
4. Die Gartenstraße.
5. Die Scharleyerstraße.
6. Die Feldstraße.
7. Die Bäckerstraße.
8. Die Verbindungsstraße.
9. Die Vorwerkstraße.
10. Die Bergstraße.
11. Die Flurstraße.
12. Die Kaiserstraße.

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergl. von öffentlichen Wegen. (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes).

Weitere Straßen und Straßenteile können nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde in die Reinigungsspflicht der Anlieger einbezogen werden.

Die Reinigungsspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige und die Rinnsteine und umfaßt die regelmäßige Reinigung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr

morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubentwicklung. Die Reinigungspflicht bezgl. der Graßentämme und die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneermassen liegt der Gemeinde ob.

§ 3. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 4. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, bezgleichen Wohnungsbesitzrechte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 5. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung, der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatuts Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt am 1. April

1913 in Kraft.

Drzejewitz, den 27. Februar 1913.

Der Gemeindevorsteher.

Kruppa, Thomanel, Delus.

Dieser Ortsatzung wird polizeilicherseits zugestimmt.

Birkenhain OS, den 15. April 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.

Schaffarczyk.

Vorstehende Ortsatzung wird hierdurch gemäß § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 mit der Maßgabe genehmigt, daß dieselbe mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft tritt.

Beuthen OS, den 21. April 1913.

(L. S.)

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.

Winkels, Regierungsoffizier.

Genehmigung.

Su R. A. Nr. 738.

**443. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung der Entschädigung für das im Wege der Enteignung zu entziehende, für den Eigentümer des Grundstücks Blatt 10 Elgoth auf dem Grundstück Blatt 252 Elgoth eingetragene Wegerecht habe ich Termin auf **Mittwoch, den 14. Mai 1913, vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr**, in Elgoth an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt vorm. 11<sup>08</sup> Uhr am Bahnhof Idzawieche Warteraum II. Klasse.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartend. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Elgoth	—	>	Seine Durchlaucht der Fürst von Pleß Hans Heinrich XV auf Schloß Pleß.	Elgoth	I III	10	Weg	—	—	—

Oppeln, den 2. Mai 1913.

Der Enteignungskommissar.  
Weber, Regierungsrat.

**444. Bekanntmachung.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gleiche Satzungen wie für den Wegezweckverband in Czermowitz (Amtsblatt pro 1913 Seite 197) auch für den Wegezweckverband in Gregorowitz, bestehend aus dem Gutsbezirk Gregorowitz-Slawkau

und der Gemeinde Gregorowitz, mit den nachstehenden Änderungen festgesetzt worden ist:

**Sitz des Verbandes:** Gregorowitz.

**Zweck desselben:** gemeinsame dauernde Unterhaltung der abzupflasternden Dorfstraße in Gregorowitz (nach Slawkau zu) in einer Länge

von 450 laufenden Metern als Weg II. Ordnung.

**Zahl der Vertreter im Verbandsauschuß:**

Gemeinde drei,  
Gutsbezirk einer.

**Maßstab:** nach welchem die gemeinsamen Ausgaben des Verbandes aufgebracht werden sollen:

Gemeinde mit  $\frac{5}{6}$ .  
Gutsbezirk mit  $\frac{1}{6}$ .

**Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen:** mit dem Tage ihrer Genehmigung durch den Kreis-Auschuß.

**Datum der Satzungen:**

29. Juni 1912.

**Datum des Bestätigungsvermerkes:**

4. November 1912.

Für die Auflösung des Verbandes nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Regelung des Verbandszweckes, sowie

für eine Satzungsänderung sind für  $\frac{3}{4}$  der sämtlichen Stimmen erforderlich.

Ratibor, den 30. April 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Auschußes.

J. B.

Seidler, Regierungsbassessor.

#### 445. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Paul Parisch in Grottkau;

das königlich preussische Verdienstkreuz in Silber: dem Bauerquatsbesitzer Samuel Proske in Rösning, Kr. Leobschütz, den Eisenbahnlokomotivführern a. D. Maximilian Kollar zu Ratibor, Johann Rzecha zu Brantitz, Kr. Leobschütz, den Eisenbahnzugführern a. D. August Eckwertz zu Oppeln, Hermann Klose zu Rattowitz, Julius Tengler zu Tarnowitz;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 60: dem Rallanten, Gärtnerauszügler Karl Kinnert in Graafe, Kr. Falkenberg;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gendarmeriewachtmeister Clemens Kowalski in Leobschütz;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Schuhmachermeister Robert Steuer in Oberglögau, Kr. Neustadt, dem Fußgendarmeriewachtmeister Gustav Hoffmann VII in Brantitz, Kr. Leobschütz, dem Gendarmeriewachtmeister a. D. Gasthausbesitzer Heinrich Heidemann in Schemowitz, Kr. Gleiwitz, dem pens. Eisenbahnschaffner Karl Rubin zu Pisch, dem pens. Eisenbahnunterassistenten August Kosmalla zu Jabrze, den pens.

Eisenbahnweichenstellern Vinzent Kabas zu Benkowitz, Kr. Ratibor, Ludwig Baczlaweczky zu Myslowitz, Eisenbahnwerkführer Paul Melcher zu Reiffe, dem pens. Bahnwärter Albert Fletz zu Neuwalde, Kr. Reiffe, dem bisherigen Eisenbahnschrankenwärter Franz Mattros zu Kaminitz, Kr. Rosenbergs OS., dem bisherigen Eisenbahnbetriebsarbeiter Julius Czakoschna zu Sosnitha, Kr. Jabrze; das Allgemeine Ehrenzeichen (in Bronze): dem Fabriktschmied Josef Franke in Deschowitz, Kr. Gr. Strehlitz.

**Bereidigt:** der Landmesser Franz Lupka in Jaborje-Porembsa, Kr. Jabrze.

**Uebertragen:** dem Förster Schwarzer aus Alt Rupp vom 13. Juli 1913 ab die Försterstelle zu Brinnitz, Oberförsterei Murow.

#### 446. Personal-Veränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernannt: die Rechtskandidaten Schölermann, Centauer, Albrecht, Dubel, Schweitzer, Kaminsky, Rosenstock, Gießmann, Walter Kragerl, Blas, Vauther, Reide, von Schelha.

**Uebernommen:** von Stockhausen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

**Ausgeschieden:** Dr. Tieling, Bod, Dr. Grundmann, von Grumbkow, Wilde und Bähnisch; letzterer infolge seiner Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

**Storben:** Dr. Riem.

**Mittlere Beamte.** Versetzt: die Amtsgerichtssekretäre Burghardt in Jiegenhals und Weiß in Gleiwitz als Landgerichtssekretäre nach Schweidnitz bezw. Hirschberg; der Staatsanwaltschaftssekretär Sigwanz in Gleiwitz und die Amtsgerichtssekretäre Ernst in Bauerwitz, Wiesner in Königshütte OS., Sommer in Bentzen OS., Starabis in Grottkau, Bratte in Herrnsdorf, Schmidt in Neumittelwalde, Voßl in Lublitz, Lindner in Carolath, Klimek in Schmiedeberg, Weidlich in Jabrze, Palm in Löwen, Lehmann in Rosenbergs, Langer in Ganth und Sobotta in Ratibor sowie der Landgerichtssekretär Häusler in Hirschberg an die Amtsgerichte in Breslau, bezw. Ratibor, Waldenburg, Frankenstein, Ratibor, Grölit, Gleiwitz, Breslau, Biegnitz, Blas, Breslau, Grünberg, Ganth, Breslau, Frankenstein und Breslau.

**Ernannt:** die Amtsgerichtssekretäre Rudolph in Breslau, Rothe in Neurode und Gogol in Gubrau zu Oberlandesgerichtssekretären in Breslau; der Oberlandesgerichtssekretär Runzig in Breslau zum Rechnungsrat bei dem Landgericht in Breslau; Amtsgerichtssekretär Lucas in Breslau zum Kalkulator bei dem hiesigen Amtsgericht; der Gerichtsklarer Werlich in Breslau zum Landgerichtssekretär in Buthn.

OS., die Gerichtsaktuare Franke in Lüben, Behrens in Glas, Christian in Liegnitz, Scholz in Streblitz, Hübner in Błogau, Stiller in Sobrau OS., Schlicht in Breslau, Scholz in Landesbut, Kuhlers in Neusalz a. D., Zeidler in Breslau, Köppen in Breslau, Natjan in Königs- hütte, Weigel in Beuthen OS., Ruttig in Jabrze, Feinisch in Görlitz, Seidel in Gleiwitz und Kothe in Neurode sowie die Amtsgerichtsassistenten Hajduk in Königs hütte und Clemens in Beuthen OS. zu Amtsgerichtssekretären in Myslowitz bezw. Carolat, Neurode, Neumittelwalde, Subrau, Bauerwitz, Rybnik, Schmiedeberg, Rosenberg OS., Löwen (Schlesf.), Grottkau, Königs hütte OS., Beuthen OS., Jabrze, Stegenhals, Herrnsstadt, Lublitz, Uj si und Ratibor.

**Pensioniert:** Obersekretär, Rechnungsrat Ulrich bei dem Amtsgericht in Breslau, Amts- gerichtsssekretär und Funktionsrendant, Rechnungs- rat Hauptmann in Zauer, Amtsgerichtsssekretär Rechnungsrat Peterzelt in Grünberg (Schlesien).

**Besetzt:** die Amtsgerichtsassistenten Schulz in Nikolai, Gerhard in Rybnik und Dausel in Falkenberg OS. nach Beuthen OS., Beobschütz und Gleiwitz.

**Ernannt:** die diätarischen Gerichtsschreiber- gehilfen Kollak in Lublitz, Seisert in Sprottau, Graber in Berlin, Hähnel in Neumarkt, Rarger in Spremberg und Wachß in Rattowitz zu Amts- gerichtssassistenten in Nikolai bezw. Hoherswerda, Rybnik, Pleß, Myslowitz und Falkenberg OS.

**Besetzt:** die Gerichtsvollzieher Fischer in Münsterberg, Rente in Gottesberg und Scherner in Rosenberg OS., nach Oppeln bezw. Walden- burg und Brieg.

**Ernannt:** die Gerichtsvollzieher Fr. A. Vor- phal in Dramburg, Pfleger in Cottbus, Fuhr- mann in Waldenburg, Raps in Oppeln, Pleisch in Rybnik, Wenzel in Ratibor, Hernig in Sagan, Sowade in Jabrze und Schulz in Liegnitz zu Gerichtsvollziehern in Loslau bezw. Jabrze, Neupadt OS., Gottesberg, Rybnik, Ratibor, Lewin, Jabrze und Münsterberg.

**Storben:** die Gerichtsvollzieher Pohl in Gubrau und Dobrowolski in Breslau.

**Pensioniert:** der Gerichtsvollzieher Artl in Brieg.

**Kanzleibeamte.** Besetzt: Kanzlist Bape vom Landgericht in Dels an das Amtsgericht in Breslau.

**Ernannt:** Landgerichtskanzlist Günzel in Gleiwitz sowie die Kanzleidiätare Klossch in Breslau und Kopka in Jabrze zu Oberlandes- gerichtskanzlisten in Breslau; die Kanzleidiätare Vams in Breslau, Steide in Beuthen OS., Kampa in Breslau, Rosenbahn in Beuthen OS., Leichmann in Konitz und Lorenz in Breslau zu Landgerichtskanzlisten in Breslau bezw. Beuthen OS., Gleiwitz, Beuthen OS., Breslau und Breslau; Kanzleidiätar Wagner in Oppeln zum Amtsgerichtskanzlisten in Myslowitz; die Kanzlei- gehilfen Ulke in Graubenz, Niedballa in Tarno- witz und Krause in Priebus zu Landgerichts- kanzlisten in Gleiwitz bezw. Beuthen OS. und Breslau.

**Unterbeamte.** Besetzt: die Gefangenauf- seher Wolke in Ratibor, Jendreyczak in Jabrze, Hoche in Glas, Gleisner in Jabrze und Hoff- mann in Görlitz sowie die Kastellane Wösch in Rattowitz und Pitschel in Ratibor als Gerichts- diener nach Nikolai bezw. Reichenbach (Schlesf.), Waldenburg, Hultschin, Marklissa, Schweidnitz und Nikolai; die Gerichtsdiener Gabriel in Guttentag, Ender in Ratibor, Schewiora in Falkenberg OS., Potchel in Loslau, Tiege in Gleiwitz, Andrake in Glas und Heinrich in Ruhland nach Glas bezw. Görlitz, Schweidnitz, Ratibor, Sagan, Falkenberg OS. und Breslau.

**Ernannt:** die Hilfsgerichtsdienner Rowallid in Königs hütte OS. und Englisch in Rattowitz zu Kastellanen in Rattowitz bezw. Ratibor; die Hilfsgerichtsdienner Schmidt in Breslau, Konarski in Weißwasser, Kasparek in Ratibor, Walla in Hirschberg, Kriente in Breslau, Siegmund in Breslau, Köhle in Görlitz, Weiser in Liegnitz und Sacha in Freiburg zu Gerichtsdienern in Bres- lau bezw. Guttentag, Beuthen OS., Priebus, Loslau, Breslau, Ruhland, Rattowitz und Mys- lowitz; die Hilfsgefängenaufseher Blasius in Brieg und Heße in Gleiwitz sowie die Hilfsgerichts- diener Sonntag in Beuthen OS. und Pöhl in Wobslau zu Gefängenaufsehern in Lublitz bezw. Jabrze, Jabrze und Rosenberg OS.

**Besetzt:** die Gefängenaufseherin Stöffel in Ratibor nach Jabrze.

**Storben:** Gefängenaufseher Rohlfß in Jabrze und Gerichtsdiener Scyhrba in Sprottau.

**Pensioniert:** die Gerichtsdiener Runze in Błogau, Pruter in Namslau und Raps in Błogau.